

zum Theile in der Oberlausitz eingeführt werden. Wird jedoch noch vor Eintritt der zweiten Periode eine oder die andere jener Abgaben auf eine verbesserte, dem Interesse beider Landestheile entsprechende Weise regulirt, so geschieht ihre Einführung in der Oberlausitz in der Maße, daß letzterer dagegen die verhältnißmäßige, nach Procenten der Totalsumme zu berechnende Verminderung an dem statt ihrer Personalabgaben zu gewährenden Quantum zu Theil wird."

§. 19. (S. Grundabgaben. Cavalerie-Verpflegungsgelder. Beitragsquoten beider Landestheile). „Während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) bleiben die Cavalerie-Verpflegungsgelder, als die einzige in beiden Landestheilen gleichmäßig bestehende Grundabgabe, von den übrigen Grundabgaben getrennt. — Da sie ein Surrogat der Natural-Einquartierung und Verpflegung der Reiterei sind, und nur einen Theil der Grundsteuer-Contributionen treffen, auch die ihnen gegenüberstehende Servislast der Infanterie-Garnisonstädte ebenfalls fort dauert, ohne in die Quotalberechnung aufgenommen zu werden, so gestatten sie eine andere, als die bisherige Repartition auf die beiden Landestheile und deren einzelne Steuerbezirke nicht, sondern werden in der bisherigen Maße und Höhe, ohne mit den Steuerbedürfnissen zu steigen und zu fallen, forterhoben und im Voraus zu Deckung der durch Grundabgaben aufzubringenden Summen verwendet. Der Rest dieser Summe wird von beiden Landestheilen dergestalt aufgebracht, daß dazu die alten Erblande nach Höhe von neun Zehnthellen, die Oberlausitz aber nach Höhe von einem Zehnthelle beitragen."

§. 20. (Berechnung der auf die Oberlausitz kommenden Quote an Grundabgaben). „Bei Berechnung derjenigen Summe, welche nach Abzug der Cavalerie-Verpflegungsgelder als Beitrag zu der durch die bisherigen Grundabgaben zu deckenden Quote auf jeden der beiden Landestheile kommt (§. 19.), wird nur der direct vom Grundeigenthume zu erhebende Betrag berücksichtigt, mithin das nach der bisherigen Berechnungsweise durch die Accisübertragung mit Einschlusse des Mahlgroschens gedeckte Quantum nicht in Anschlag gebracht. — Die hierbei in Anschlag zu bringenden Grundabgaben sind: a) in den alten Erblanden: die Schocksteuer, die Quatembersteuer, die ritterschaftlichen Beiträge und das Donativ, wogegen die Straßenbau-Surrogatgelder, da sie hauptsächlich zu Unterstützung erbändischer Gemeinden beim Wegebaue bestimmt sind, nicht in Anschlag kommen; b) in der Oberlausitz, und zwar im Landkreise: die Rauchsteuer, die Mundgutsteuer nebst dem Beitrage der steuerfreien Güter, die Grundanlage, die Beiträge zum Chausséebaue und die Policei-Milizsteuer, insoweit sie von Grundstücken erhoben wird; in den städtischen Steuerbezirken: die ordinären und extraordinären Grundsteuern, und der Beitrag der Spannpflichtigen zum Chausséebaue, wo solcher eingeführt ist. — Da die Kosten des Chausséebaues und der Policei-Miliz künftig aus der Staatskasse zu bestreiten sind, so liegt der Oberlausitz dazu keine besondere Leistung ob, sondern sie entrichtet ihren Beitrag in der Summe ihrer Grundsteuerquote mit. Allein als Mittel zu Aufbringung der letztern müssen die bisher für den Chausséebau und die Policeimiliz ausgeschriebenen Abgaben fortbestehen, weil sie gleichmäßiger vertheilt sind, als die alten Grundsteuern."

Die Deputation hatte hierzu begutachtet:

Zu §. 17. Ueber den Beitrag zur Staatsschuldenkasse wird die Deput. bei dem 38. §. ihre Ansicht darlegen und wiederholt hier nur die bereits oben gemachte Bemerkung, daß bei der Unmöglichkeit, die Verschiedenheiten in den einzelnen Abgabenzweigen sofort auszugleichen, in Hinsicht der indirecten und Personal-Abgaben kein anderes Mittel übrig blieb, als vor der Hand und bis zur künftigen Gleichstellung bei Festsetzung des von und mit der neuen gemeinschaftlichen Bewilligung beginnenden Beitragsver-

hältnisses der Oberlausitz, den Maßstab zu Grund zu legen, nach welchem bis jetzt jeder Landestheil mittelst der indirecten und Personal-Abgaben wirklich zu Deckung des Staatsbedürfnisses beigetragen hatte. Hiermit ist aber auch die Bestimmung verbunden worden, daß jede mit Bewilligung der Ständeversammlung einzuführende verbesserte oder neue Abgabe der bezeichneten Art sofort auf beide Landestheile gleichmäßig erstreckt werden kann, dagegen aber auch ein Verfahren vorgezeichnet worden, um zu vermeiden, daß durch eine solche Veränderung in den indirecten oder Personalabgaben, neben einstweiliger Beibehaltung bisheriger ungleichmäßiger, keine Ueberbürdung gegen den dermaligen gegenseitigen status quo eintrete. — Wenn demnächst erwähnt worden ist, daß die in der Oberlausitz eingeführten directen Beiträge zu dem Staatsbedürfnisse nur in Betracht des geringen Ertrags der indirecten Abgaben zu ihrer dermaligen Höhe hätten ansteigen können, so ergiebt sich die Richtigkeit dieser Aufstellung schon dadurch, wenn man die Personalsteuern der alten Erblande mit den Personal-Abgaben in der Oberlausitz vergleicht. Nach der in der Beilage sub A. enthaltenen, auf amtliche Unterlagen gegründeten Mittheilung betragen letztere im Jahre 1831 nach dem Soll-Einkommen 33,396 Thlr. 14 gr. 6 pf.; erstere aber 154,613 Thlr. 21 gr. 1 pf., so daß hiernach ein Verhältniß der Oberlausitz zu den Erblanden: wie 17 $\frac{3}{4}$ zu 82 $\frac{1}{4}$, oder wie 3 zu 14, oder 1 zu 4 $\frac{2}{3}$ sich ergeben würde, ein Verhältniß, welches sich von selbst sogleich als übermäßig hoch darstellt.

Zu §. 18. Das Jahr 1831, als das Jahr der Errichtung der neuen Verfassung, erscheint als das angemessenste Normaljahr, bei welchem jedenfalls die Soll-Einnahme als Maßstab des status quo festzusetzen gewesen ist. — Als Resultat stellt sich nun nach den erhaltenen Mittheilungen über das Soll-Einkommen des Jahres 1831 folgendes dar:

In den alten Erblanden:	
Fleischsteuer	130,860 Thlr. 10 gr. 5 pf.
Mahlgroschen	19,090 = 2 = 11 =
Geleite	86,551 = 10 = 1 =
Franksteuer v. Biere nach $\frac{1}{12}$ *)	31,629 = 23 = 8 =
Personensteuer	154,613 = 21 = 1 =
	<hr/>
	422,745 Thlr. 20 gr. 2 pf.

In der Oberlausitz:

Personen- und Schutzsteuer, Kopf-, Hausmanns-, Gewerbesteuer nebst Zusatz zu letzterer, Policei-Miliz-Abgabe, in so weit dieselbe nicht von dem Grundeigenthum zu entrichten ist.

33,396 Thlr. 14 gr. 6 pf.

Das Beitragsverhältniß der Oberlausitz an indirecten und Personal-Abgaben würde daher sich verhalten:

wie 1 zu 12 ($\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$) $\frac{2}{3}$.

Zu der Verschiedenheit, welche in den Abgaben der erwähnten Gattung zwischen den alten Erblanden: und der Oberlausitz statt findet, tritt nun aber auch noch eine andere hinzu, welche in der verschiedenen Art und Weise liegt, nach welcher diese Abgaben in den einzelnen Steuerbezirken der Oberlausitz erhoben werden, und wovon die Beilage sub C) zu dem Decret nähere Nachweisung giebt. Deshalb ist es nöthig, ein Fixum festzustellen, wie es hier beabsichtigt wird, um, im Fall eine oder die andere jener in den alten Erblanden bestehenden Abgaben aufgehoben oder in ihren Erhebungssätzen vermindert würde, auch der Oberlausitz eine nach jenem Fixum zu berechnende verhältnißmäßige Abminderung ihres Beitrags-Quantums gewähren zu können. Sollte z. B. künftig das Geleite in den alten Erblanden aufgehoben werden, so würde in dem oben aufgestellten Soll-

*) Es kann hier nur das Soll-Einkommen nach Abzug der Regiekosten mit Hinzufügung der Reste des Jahres 1831 in Anrechnung kommen, Franksteuer von ausländischem Bier und Wein gehört nicht hierher.